

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

58. Stück, 15.10.1919

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

 XL. Band. (Ausgegeben den 15. Oktober 1919.) 58. Stück.
 

---

#### Inhalt:

- Nr. 132. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Oktober 1919, betreffend das polizeiliche Meldewesen in der Stadtgemeinde Brake.
- Nr. 133. Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 3. Oktober 1919, betreffend das Führen von Flaggen.
- 

#### Nr. 132.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das polizeiliche Meldewesen in der Stadtgemeinde Brake.  
Oldenburg, den 1. Oktober 1919.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 3. September 1891, betreffend Änderung der Artikel 8 und 80 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873, sowie des § 20 der Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirtschaftsgewerbe usw., wird bestimmt:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das polizeiliche Meldewesen in den Stadtgemeinden Oldenburg und Delmenhorst, vom 27. August 1903 — Gesesammlung S. 863 — und ihre späteren Ab-



änderungen finden vom 1. Oktober 1919 an auch in der  
Stadtgemeinde Brahe Anwendung.

Oldenburg, den 1. Oktober 1919.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Ruhstrat.

### Nr. 133.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg,  
betreffend das Führen von Flaggen.

Oldenburg, den 3. Oktober 1919.

#### § 1.

Das Landeswappen ist, wie folgt, festgestellt worden:  
Im quadrierten Schilde im 1. und 4. goldenen Feld je  
zwei rote Balken, im 2. und 3. roten Feld je ein goldenes,  
an den Enden verbreitertes und eingekerbtes, am Fuß mit  
einer Spitze versehenes Kreuz.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld wird auf  
dem Landeswappen das Wappen des Landesteils als Herz-  
schild geführt.

#### § 2.

Als oldenburgische Flagge (Landesflagge) darf — so-  
weit im § 3 nicht besondere Vorschriften getroffen sind —  
nur die blaue, durch ein einfaches rotes Kreuz in 4 gleiche  
Rechtecke geteilte Flagge benutzt werden.

Die Flagge ist rechteckig, ihre Länge verhält sich zu  
ihrer Höhe wie 3 : 2; die Breite der roten Streifen beträgt  
ein Viertel der Breite der ganzen Flagge.

Die Anbringung irgendwelcher Abzeichen, insbesondere  
des Landeswappens, auf der Flagge oder auf hängenden  
Fahnen und Bannern ist verboten.



## § 3.

Als Dienstflagge führen die Staatsgebäude und Staatsfahrzeuge die zu § 2 beschriebene Landesflagge, jedoch auf der Kreuzung der roten Streifen mit dem Landeswappen.

Diese Flagge darf auch auf Reichs- und militärfiskalischen Gebäuden geführt werden.

## § 4.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., wird bestimmt:

Wer unbefugt eine Dienstflagge (§ 3) aufzieht oder führt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

## § 5.

Diese Bestimmungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Ministerialbekanntmachung vom 8. August 1902, betreffend das Führen von Flaggen, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 3. Oktober 1919.

Staatsministerium.

Tanzen.

Meyer.



